

# AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Dr. Matthias Paul Hagele

## I. Geltungsbereich

.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, gerichtliche, behördliche als auch außergerichtliche Vertretungshandlungen, welche im Zuge des zwischen Dr. Matthias Paul Hagele und den Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses / Mandats vorgenommen werden.

.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## II. Auftrag und Vollmacht

.1. Dr. Matthias Paul Hagele ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maße zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist Dr. Matthias Paul Hagele nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

.2. Der Mandant hat gegenüber Dr. Matthias Paul Hagele auf Verlangen eine gesonderte schriftliche Vollmacht zu unterfertigen; dies falls notwendig auch in beglaubigter Form. Die Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

## III. Grundsätze der Vertretung

.1. Dr. Matthias Paul Hagele hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interesse des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

.2. Dr. Matthias Paul Hagele ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Art und Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

.3. Erteilt der Mandant Dr. Matthias Paul Hagele eine Weisung, deren Befolgung mit auf dem Gesetz oder sonstigem Standesrecht, wie beispielsweise den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte oder der Spruchpraxis der obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung eines Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat Dr. Matthias Paul Hagele die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von Dr. Matthias Paul Hagele für einen Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, so hat Dr. Matthias Paul Hagele vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

.4. Bei Gefahr in Verzug ist Dr. Matthias Paul Hagele berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

## IV. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, Dr. Matthias Paul Hagele sämtliche Informationen und Tatsachen, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

.2. Dr. Matthias Paul Hagele ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

.3. Dr. Matthias Paul Hagele hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt das zuvor zu Punkt .2. Gesagte.

.4. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, Dr. Matthias Paul Hagele alle geänderten oder neu eintretende Umstände, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

## V. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenkollision

.1. Dr. Matthias Paul Hagele ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihn sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsache verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

.2. Dr. Matthias Paul Hagele ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

.3. Nur so weit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Dr. Matthias Paul Hagele, so insbesondere Ansprüche von Honorar oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen Dr. Matthias Paul Hagele, so insbesondere

Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen Dr. Matthias Paul Hagele, erforderlich ist, gilt Dr. Matthias Paul Hagele als von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

./4. Der Mandant kann Dr. Matthias Paul Hagele jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten enthebt Dr. Matthias Paul Hagele jedoch nicht seiner Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

./5. Dr. Matthias Paul Hagele hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonfliktes im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

## **VI. Berichtspflicht**

Dr. Matthias Paul Hagele hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat im angemessenen Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **VII. Unterbevollmächtigung und Substitution**

./1. Dr. Matthias Paul Hagele kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

./2. Dr. Matthias Paul Hagele darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

## **VIII. Honorar**

./1. Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, hat Dr. Matthias Paul Hagele Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieses richtet sich nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsanwaltsanwärtergesetz sowie nach den allgemeinen Honorarkriterien, so wie diese vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassen wurden.

./2. Auch bei einer Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt Dr. Matthias Paul Hagele wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

./3. Zu dem Dr. Matthias Paul Hagele gebührenden / mit ihm ausdrücklich schriftlich vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen für beispielsweise Fahrten, Telefon, Telefax, Kopien etc. sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen, wie beispielsweise Gerichtsgebühren, hinzuzurechnen.

./4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von Dr. Matthias Paul Hagele vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach seriöserweise nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

./5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, welcher durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als die deutsche entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

./6. Dr. Matthias Paul Hagele ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

./7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats ab Erhalt schriftlich widerspricht, wobei für die Fristwahrung das Einlangen bei Dr. Matthias Paul Hagele maßgebend ist.

./8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teils des Honorar in Verzug gerät, so hat er an Dr. Matthias Paul Hagele Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche wie beispielsweise gemäß § 1333 ABGB bleiben unberührt.

./9. Sämtliche gerichtliche oder behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB für zugekaufte Fremdleistungen) können nach Ermessen von Dr. Matthias Paul Hagele dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

./10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von Dr. Matthias Paul Hagele.

./11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiemit in Höhe des Honoraranspruches von Dr. Matthias Paul Hagele an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Dr. Matthias Paul Hagele ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## **IX. Haftung**

**.1.** Die Haftung von Dr. Matthias Paul Hagele für fehlerhafte Beratung und Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in der Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Diese beträgt derzeit € 400.000,-- (in Worten: vierhunderttausend Euro).

**.2.** Die Haftung von Dr. Matthias Paul Hagele wird gegenüber Unternehmern für den Fall grob fahrlässigen Verhaltens ausgeschlossen. Gegenüber Konsumenten wird die Haftung für den Fall leicht fahrlässigen Verhaltens ausgeschlossen. Die Beweislast gem. § 1298 2. Satz ABGB, dass nämlich grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trifft den Mandanten.

**.3.** Der gemäß Punkt .1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen Dr. Matthias Paul Hagele wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehende Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

**.4.** Der gemäß Punkt .1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter / Mandanten ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Mandanten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

**.5.** Dr. Matthias Paul Hagele haftet für die mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte, wie beispielsweise externe Gutachter, welche weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

**.6.** Dr. Matthias Paul Hagele haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber dritten Personen. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von Dr. Matthias Paul Hagele in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

**.7.** Dr. Matthias Paul Hagele haftet für die Kenntnis für ausländischen Rechtes nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedsstaaten.

## **X. Verjährung und Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche - falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht die zwingenden Gewährleistungsansprüche - gegen Dr. Matthias Paul Hagele, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden/anspruchsbegründenden Verhalten/Verstoß.

## **XI. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

**.1.** Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies Dr. Matthias Paul Hagele unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen, soweit diese verfügbar sind, vorzulegen. Dr. Matthias Paul Hagele ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchen Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

**.2.** Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandant und Erwirkung rechtsschutzmäßiger Wirkung durch Dr. Matthias Paul Hagele lässt den Honoraranspruch von Dr. Matthias Paul Hagele gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von Dr. Matthias Paul Hagele anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben.

**.3.** Dr. Matthias Paul Hagele ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **XII. Beendigung des Mandats**

**.1.** Das Mandat kann von Dr. Matthias Paul Hagele oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne die Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von Dr. Matthias Paul Hagele bleibt davon unberührt.

**.2.** Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder Dr. Matthias Paul Hagele hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von Dr. Matthias Paul Hagele nicht wünscht.

### **XIII. Herausgabepflicht**

.1. Dr. Matthias Paul Hagele hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Dr. Matthias Paul Hagele ist jedoch berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. Er ist weiters berechtigt, die zur Feststellung der Vertretungskosten nötigen Abschriften der auszufolgenden Schriftstücke auf Kosten des Mandanten anzufertigen und zurückzubehalten, falls seine Vertretungskosten bestritten werden (§ 12 RAO).

.2. Insoferne der Mandant nach dem Ende Mandats noch Schriftstücke bzw. Kopien von Schriftstücken verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu ersetzen.

.3. Dr. Matthias Paul Hagele ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit den Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Hinsichtlich der Tragung der Kosten gilt die Bestimmung des Punktes .2.

.4. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, so sind diese einzuhalten.

.5. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten, und zwar auch von Originalurkunden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

### **XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand**

.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischen Recht.

.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, sowie Fragen von Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Kanzlei von Dr. Matthias Paul Hagele vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

.3. Dr. Matthias Paul Hagele ist berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

.4. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

### **XV. Schlussbestimmungen**

.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

.2. Die Auftragsbedingungen beinhalten sämtliche im Zusammenhang mit der Auftragserteilung getroffenen Abreden.

.3. Erklärungen von Dr. Matthias Paul Hagele an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.

Dr. Matthias Paul Hagele kann mit dem Mandanten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

.4. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch mittels Telefax oder Email abgegeben werden.

.5. Dr. Matthias Paul Hagele ist ohne anders lautende schriftlich Weisung des Mandanten berechtigt, den Emailverkehr mit dem Mandanten in einer nicht verschlüsselten Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt über die damit verbundenen Risiken, wie insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung etc. informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der Emailverkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

.6. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Dr. Matthias Paul Hagele die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (im Sinne des Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung jener der von Dr. Matthias Paul Hagele vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Dr. Matthias Paul Hagele, wie beispielsweise der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, ergibt.

.7. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.

.....  
Dr. Matthias Paul Hagele

.....  
Mandant